

Erlangen, den 09. Januar 2008

Aktenzeichen 14/07

Urteil

im Verfahren

über die **Anzeige** gegen

den Verein zu 1)

den Spieler zu 2)

den Verein zu 3)

den Beteiligten zu 4)

durch

den Spielleiter der 2.Herren-Bezirksliga Nord/West Mittelfranken

wegen der Vorfälle im und dem Spielabbruch des Mannschaftskampfes zwischen dem Verein zu 3) und dem Verein zu 1) vom November 2007 in der 2.Herren-Bezirksliga Nord/West Mittelfranken.

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 08.01.2008

durch

den Vorsitzenden	Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),
den Beisitzer	Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
die Beisitzerin	Erika Schätzler,	Nürnberg (Kreis 6, Nürnberg).

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Spielwertung mit X:0 gegen beide Mannschaften wird nicht angetastet. Zusätzlich sind durch den Spielleiter aufgrund seiner Entscheidung auch sämtliche Sätze und Bälle mit 0:X gemäß WO G 8 zu werten. Dies ist im Online-Ergebnisdienst entsprechend einzupflegen.**
- 2. Der Verein zu 1) wird wegen Verschulden eines Spielabbruches (§ 63 RVStO) zu einer Geldstrafe i.H.v. 75,- Euro verurteilt.**

- 3. Der Spieler zu 2) wird wegen Tätlichkeiten gegen Zuschauer und Verursachen eines Spielabbruches (§§ 76, 77 RVStO) zu einer Sperrliste vom 13.03.2008 bis zum 12.04.2008, einer Funktionssperre vom 15.01.2008 bis zum 30.06.2008 sowie – unter Haftung seines Vereines – einer Geldstrafe i.H.v. 150,- Euro verurteilt. Der Verein zu 1) muss für die Zeit der Sperrliste eine neue Rangliste ohne den Spieler zu 2) einreichen. Der Spieler zu 2) ist nach § 50 RVStO in die Sperrliste des BTTV aufzunehmen.**
- 4. Der Verein zu 3) wird wegen Verschulden eines Spielabbruches (§ 63 RVStO) zu einer Geldstrafe i.H.v. 75,- Euro verurteilt.**
- 5. Der Beteiligte zu 4) wird freigesprochen.**
- 6. Die Kosten des Verfahrens tragen zu je einem Fünftel der Verein zu 3), der Verein zu 1) und drei Fünftel – unter Vereinshaftung – der Spieler zu 2).**

Sachverhalt

Im November 2007 war ein Mannschaftskampf in der 2.Herren-Bezirksliga Nord/West zwischen jeweils der 1. Herren-Mannschaft des Vereines zu 3) (Heimmannschaft) und des Vereins zu 1) angesetzt. Die Begegnung verlief ohne besondere Vorkommnisse bis zu folgenden Vorfällen: Das Einzel A1 – B1 war schon zu Ende gespielt. Im Einzel A6 - B5 spielte man im fünften Satz. Als Schiedsrichter fungierte der Spieler zu 2).

Es kam zu einer umstrittenen „Stopp“-Entscheidung des Spielers zu 2), woraufhin ein Ball wiederholt wurde. Die Zuschauer des Heimvereines hatten diese Situation anders gesehen und entsprechende Kommentare gegeben. Auch der Spieler zu 2) hatte sich hierzu gegenüber den Anwesenden erklärt. Daran, ob hierbei oder später von den Zuschauern auch beleidigende Zurufe kamen, konnten sich die Beteiligten in ihren Stellungnahmen entweder nicht mehr genau erinnern oder meinten nichts derartiges vernommen zu haben.

Dann wurden wieder ein paar Bälle bis zum Stand von 9:9 gespielt. In dieser Situation konnte der Spieler zu 2) nicht mehr den richtigen Aufschläger bestimmen und auch die beiden Spieler waren sich nicht sicher. Man „entschied“ sich für den Gastspieler als Aufschläger. Daraufhin wurden von Zuschauerseite wieder Einwände in Richtung des Spielers zu 2) abgegeben. Der Beteiligte zu 4), ein Zuschauer, rief nach eigener Aussage: „Super Schiri, ganz toll, wenn man kurz zuvor Spieler und Zuschauer belehrt, wann eine Spielunterbrechung mit Stopp vorzunehmen ist, sollte man auch wissen, wer beim Stand von 9:9 im 5. Satz Aufschlag hat.“ Laut Aussage des Spieler zu 2) war es sinngemäß: „Wozu braucht man einen Schiedsrichter, wenn der nicht mal weiß, wer Aufschlag hat“. Die weiteren Stellungnahmen zu diesem Zuruf waren sehr ähnlich.

Zu dem Beteiligten zu 4), der diese Bemerkung abgegeben hatte, lief der Spieler zu 2) nun hin. Nach eigener Aussage schrie er den Beteiligten zu 4) an mit „Was willst du“ und hat ihn dann mit beiden Händen vor die Brust gestoßen, wobei der dieser nicht mit einem Angriff rechnete und dann umfiel. Dies haben die weiteren Stellungnahmen bestätigt. Einzig die Intensität des Angriffes variierte zwischen „nicht stark geschubst und daraufhin unglücklich hingefallen“ bis „starker Schubs“.

Dies entfachte sofort hitzige Wortgefechte zwischen den Beteiligten und eine Tumultbildung. Zu weiteren Handgreiflichkeiten ist es aber nicht mehr gekommen. Auf die dann wohl unsportlichen und evtl. beleidigenden Wortwechsel ist in den Stellungnahmen nicht näher eingegangen worden. Auch konnte und/oder wollte niemand nähere Angaben machen. Nach mehreren Minuten hatten sich die Beteiligten wieder einigermaßen beruhigt, waren aber zum Teil ratlos, wie nun weiter vorzugehen sei.

Der Abteilungsleiter des Vereins zu 3) behauptet, hier den Vorschlag „einen Protest in den Spielbericht einzutragen und dann das Spiel zu Ende zu führen“ gemacht zu haben. Von Seiten des Vereins zu 1) wird dies bestritten. Danach habe er sich aus der Halle begeben. Auf dem Spielberichtsbogen ist kein Protest vermerkt.

Der Spieler zu 2) hat sich nach seiner Aktion aus den weiteren Geschehnissen herausgehalten und entschuldigte sich auch bei dem Beteiligten zu 4), den er umgestoßen hatte. Das Einzel A6 – B5 zumindest wurde nach dieser langen Unterbrechung mit einem anderen Schiedsrichter zu Ende

gebracht. Es stand daraufhin 3:7 für den Verein zu 1). Danach fand kein weiteres Spiel mehr statt. Grund dafür ist, dass keiner mehr spielen wollte und man sich nicht über eine weitere Vorgehensweise einigen konnte. Der Spielberichtsbogen wurde nicht unterschrieben.

Der Abteilungsleiter des Vereins zu 3) legte mit Email vom 03.12. Protest beim Spielleiter ein. Dieser erstattete am selben Tag beim SGdB Anzeige.

Ebenfalls noch am selben Tag eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Er forderte vom Spieler zu 2) und vom Beteiligten zu 4) eine Stellungnahme und gab beiden Vereinen diese Möglichkeit.

Das SGdB erhielt neben Schriftverkehr mit dem Spielleiter folgende Stellungnahmen:

- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 3), per Email am 03.12.2007
- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 1), telefonisch am 02. und 03.12.
- vom Beteiligten zu 4), schriftlich am 08.12.
- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 1), per Email am 12.12.
- vom Spieler zu 2), per Email am 12.12.
- vom Spieler des Vereins zu 1), per Email am 12.12.
- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 3), per Email am 15.12.
- vom Spieler des Vereins zu 3), per Email am 15.12.2007
- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 1), per Email am 07.01.2008
- vom Spieler zu 2), per Email am 08.01.

Der Spielleiter hat am 16.12. eine Entscheidung getroffen: „Ich werte das Spiel für beide Mannschaften mit X:0 als verloren. Ich erteile beiden Vereinen einen Verweis, da das Spiel nicht ordnungsgemäß beendet worden ist.“ Zur Begründung führt er an, dass ein eindeutiges Fehlverhalten beider Vereine vorliegt. Strafmildernd sei zu berücksichtigen, dass beide Vereine noch nicht negativ in Erscheinung getreten seien, bei Anwesenheit eines OSR wohl eine Spielwertung stattgefunden hätte und er aufgrund längerer Telefongespräche mit den beiden Vereinen eine positive Prognose abgab. Ebenfalls schlug er auf freiwilliger Basis vor, einen OSR für das Rückspiel einzusetzen.

Der Spielleiter hat diese Spielwertung am 30.12. in tt-liga eingegeben, nachdem kein Verein dagegen Protest oder Einspruch eingelegt hatte.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Ein Kostenvorschuss war durch den zuständigen Fachwart nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

1. Spielwertung

Der gesamte Mannschaftskampf wird für beide Mannschaften nach WO G 8 vorletzter Spiegelstrich als verloren gewertet. Dies wurde vom Spielleiter bereits entschieden und vorgenommen. Das SGdB sieht hier keinen weiteren Handlungsbedarf, da keine Einspruche der Vereine gegen diese Entscheidung innerhalb der Frist eingegangen sind oder offensichtliche Fehler ersichtlich sind. Es weißt aber auf folgendes hin: Zur Entscheidung gehört auch, dass alle Sätze und Bälle mit X:0 in „tt-liga“ gewertet werden. Die gespielten Einzel und Doppel sind nicht in

die Wertung zu nehmen. Dies ist aber so in tt-liga angegeben. Laut seiner Aussage hat der Spielleiter keine Möglichkeit gefunden, dies anders vorzunehmen.

Sollte dies auch weiterhin nicht möglich sein, so ist durch den Spielleiter insbesondere die Geschäftsstelle des BTTV zu informieren, damit hier Abhilfe geschaffen werden kann und dann evtl. das Gremium Mannschaftssport des Bezirkes, damit diese den Quotienten auf der richtigen Grundlage ermitteln.

2. Maßnahmen gegen den Verein zu 1)

Der Verein zu 1) hat schuldhaft einen Spielabbruch verursacht.

Ein Spielabbruch setzt voraus, dass ein Spiel begonnen wurde und irregulär vorzeitig beendet wurde. Dies ist der Fall. Beim Stand von 3:7 wurde nicht weiter gespielt.

Weiterhin muss der Spielabbruch schuldhaft verursacht worden sein. Dies schließt Vorsatz und Fahrlässigkeit ein. In dieser Situation herrschte Ratlosigkeit über das weitere Vorgehen, dennoch war man sich bewusst, dass der Mannschaftskampf erst mit dem 9. Punkt einer Mannschaft endet. Die beteiligten Spieler wollten nicht mehr weiter spielen, haben sich also hierzu entschieden, auch wenn dies zum Teil emotionale Gründe gewesen sein mögen. Die Möglichkeit der Fortsetzung des Mannschaftskampfes wurde also bewusst nicht wahrgenommen.

Das SGdB greift hier auch auf den Grundsatz des Urteils des SGdV Az. 14/01 zurück: *„Wortwechsel, Beleidigungen und Drohungen rechtfertigen nicht, einen Mannschaftskampf abzubrechen. Ob eine Tätlichkeit [...] einen Spielabbruch rechtfertigt, kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.“* Bei objektiver Betrachtung sind keine wichtigen Gründe ersichtlich, warum der Mannschaftskampf nicht hätte fortgesetzt werden können, insbesondere wurde auch das Einzel A6 – B5 nach den Vorfällen zu Ende gespielt.

Der Strafraum der RVStO sieht hierfür insbesondere eine Geldstrafe von 50 bis 500 Euro vor. Auch wenn der Verein hier erstmalig aufgefallen ist, kann hier nicht nur ein Verweis erteilt werden, denn es handelt sich nicht um einen minder schweren Fall, hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Mit 75 Euro befindet man sich dennoch im unteren Strafraum. Insbesondere sei hier zur Begründung anzuführen, dass die Angelegenheit nach dem Spiel in sehr sportlicher Weise ausgetragen wurde und wie bereits erwähnt, dass sich der Verein in der Vergangenheit nichts zu Schulden hat kommen lassen. Die Gedankenspiele des Spielleiters, wenn ein OSR anwesend gewesen wäre, die Sache anders verlaufen wäre und daher eine geringere Strafe ausgesprochen werden sollte, erschließen sich dem SGdB nicht. Dies hat mit der Strafzumessung nichts zu tun.

Der Verweis, den der Spielleiter bereits gegen den Verein in diesem Zusammenhang ausgesprochen hat, kann sich nicht auf §63 RVStO beziehen, da hierüber nur Gerichte zu entscheiden haben (§43 Abs.1 RVStO). Sollte er sich hierauf beziehen, ist er aufzuheben und durch die Geldstrafe zu ersetzen.

Eine unterschiedliche Bestrafung bezogen auf den Spielabbruch bei den Vereinen ist nicht angebracht. Positiv bewertet es das SGdB, dass der Verein freiwillig das Rückspiel unter alleiniger Tragung der Kosten für einen OSR austrägt. Eine Erkennung auf eine geringere Strafe im Vergleich zum Verein zu 3) zieht dies jedoch nicht nach sich, da der auslösende Vorfall ja auch von einem Spieler des Vereins zu 1) ausgegangen ist. Es verhindert jedoch eine eventuell höhere Bestrafung.

3. Maßnahmen gegen den Spieler zu 2)

Der Spieler zu 2) hat einen Spielabbruch verursacht sowie eine Tätlichkeit gegen einen Zuschauer begangen.

Zum Spielabbruch wurde bereits oben ausgeführt. Der auslösende Umstand war die Tätlichkeit gegen den Beteiligten zu 4), einen Zuschauer. Daher hat er hier die Ursache gesetzt.

Da der Beschuldigte selbst sowie alle weiteren die Tätlichkeit in ihren Stellungnahmen bestätigt haben, ist hier nur noch auf die Strafzumessung einzugehen.

Für die Tötlichkeit ist der größere Strafraum von beiden abgesteckt. Eine Sperre bis 24 Monate ist die dafür vorgesehene Strafe. Einen so schwerwiegenden Verstoß, dass der Spieler aus dem BLSV oder BTTV ausgeschlossen werden sollte, kann das SGdB nicht erkennen. Möglich wären daher eine Spielersperre und/oder eine Funktionssperre von bis zu 24 Monaten und daneben eine Geldstrafe bis zu 1000,- Euro.

Für den Beschuldigten spricht, dass er zum ersten Mal – vor einem Sportgericht – auffällig wurde, sich innerhalb von Minuten beim Betroffenen entschuldigt und seine Tat vor dem SGdB zugegeben hat.

Die Tötlichkeit war weder minder schwer noch besonders schwerwiegend. Die Aussagen hierzu variieren etwas. Das SGdB geht davon aus, dass der Schubs nicht nur mit geringer Intensität geschah, jedoch das Fallen des Betroffenen zu einem guten Teil von der herumstehenden Sporttasche beeinflusst wurde. Mit Sicherheit gesagt werden kann, dass dem Betroffenen keine gravierenden Verletzungen entstanden sind.

Strafschärfend wirkt sich aus, dass die Tötlichkeit zu einem großen Teil zum Spielabbruch beitrug und daher erheblich in das Spielgeschehen eingriff. Auch ist er Mannschaftsführer und hat in einer solchen Funktion Vorbildcharakter, den er hier vermissen hat lassen.

Das SGdB hat für die Strafzumessung auch auf vergangene Urteile, die die selben oder ähnliche Strafbestimmungen behandelten, zurückgegriffen (u.a. SGdB Mfr 1/98, SGdB Ufr 4/98, SGdV 1/99, SGdB Ufr 8/2006).

Der Beschuldigte ist aktuell Mannschaftsführer. Das SGdB sieht hier angemessen, ihm eine Funktionssperre aufzuerlegen, die bis zum Ende der Saison 2007/2008 dauert. Der Beginn ist der 15.01.2008, da noch Gelegenheit gegeben werden soll, einen neuen Mannschaftsführer zu benennen. Das SGdB stellt sich hier vor, dass das Amt des Mannschaftsführers weder offiziell noch vertretungsweise ausgeübt wird und auch nicht in einem Mannschaftskampf kurzfristig, z.B. zur Begrüßung, übernommen werden kann.

Vom Verein ist ein neuer Mannschaftsführer zu benennen.

Weiterhin hält das SGdB eine Spielersperre von einem Monat für angebracht, die in der Saison 2007/2008 zu verhängen ist.

Da mit einer Spielersperre auch eine neue Rangliste abgegeben werden muss (wobei die nachfolgenden Spieler aufrücken), der Spieler in der 1.Mannschaft spielt und noch zwei weitere Mannschaften vorhanden sind, sind auch diese betroffen. Das SGdB hat also einen Zeitraum ausgewählt, in dem die beiden anderen Mannschaften möglichst nicht spielen und nur der Spieler selbst sowie die 1.Herrenmannschaft betroffen sind. Der gewählte Zeitraum betrifft drei Spiele der 1.Herren - dabei auch das Spiel gegen den Verein zu 3) - und jeweils ein Spiel der 2. und 3.Herren. Weiterhin findet in dem vom SGdB gewählten Zeitraum auch das KRLT statt, an dem der Spieler in der Vergangenheit bereits teilgenommen hat.

Daneben wird noch eine Geldstrafe i.H.v. 150 Euro ausgesprochen. Diese ist für sich betrachtet gering, aber im Hinblick auf die beiden Sperrern angemessen.

4. Maßnahmen gegen den Verein zu 3)

Der Verein zu 3) hat schuldhaft einen Spielabbruch verursacht.

Ein Spielabbruch setzt voraus, dass ein Spiel begonnen wurde und irregulär vorzeitig beendet wurde. Dies ist der Fall. Beim Stand von 3:7 wurde nicht weiter gespielt.

Weiterhin muss der Spielabbruch schuldhaft verursacht worden sein. Dies schließt Vorsatz und Fahrlässigkeit ein. In dieser Situation herrschte Ratlosigkeit über das weitere Vorgehen, dennoch war man sich bewusst, dass der Mannschaftskampf erst mit dem 9. Punkt einer Mannschaft endet. Die beteiligten Spieler wollten nicht mehr weiter spielen, haben sich also hierzu entschieden, auch wenn dies zum Teil emotionale Gründe gewesen sein mögen. Die Möglichkeit der Fortsetzung des Mannschaftskampfes wurde also bewusst nicht wahrgenommen.

Das SGdB greift hier auch auf den Grundsatz des Urteils des SGdV Az. 14/01 zurück: *„Wortwechsel, Beleidigungen und Drohungen rechtfertigen nicht, einen Mannschaftskampf abubrechen. Ob eine Tötlichkeit [...] einen Spielabbruch rechtfertigt, kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.“* Bei objektiver Betrachtung sind keine wichtigen Gründe ersichtlich, warum der Mannschaftskampf nicht hätte fortgesetzt werden können, insbesondere wurde auch das Einzel A6 – B5 nach den Vorfällen zu Ende gespielt.

Der Strafraumen der RVStO sieht hierfür normalerweise eine Geldstrafe von 50 bis 500 Euro vor. Auch wenn der Verein hier erstmalig aufgefallen ist, kann hier nicht nur ein Verweis erteilt werden, denn es handelt sich nicht um einen minder schweren Fall, hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Mit 75 Euro befindet man sich dennoch im unteren Strafraumen. Insbesondere sei hier zur Begründung anzuführen, dass die Angelegenheit nach dem Spiel in sehr sportlicher Weise ausgetragen wurde und wie bereits erwähnt, dass sich der Verein in der Vergangenheit nichts zu Schulden hat kommen lassen. Die Gedankenspiele des Spielleiters, wenn ein OSR anwesend gewesen wäre, die Sache anders verlaufen wäre und daher eine geringere Strafe ausgesprochen werden solle, erschließen sich dem SGdB nicht. Dies hat mit der Strafzumessung nichts zu tun.

Der Verweis, den der Spielleiter bereits gegen den Verein in diesem Zusammenhang ausgesprochen hat, kann sich nicht auf §63 RVStO beziehen, da hierüber nur Gerichte zu entscheiden haben (§43 Abs.1 RVStO). Sollte er sich hierauf beziehen, ist er aufzuheben und durch die Geldstrafe zu ersetzen.

Eine unterschiedliche Bestrafung bezogen auf den Spielabbruch bei den Vereinen ist nicht angebracht. Die Tatsache, dass der Abteilungsleiter des Vereins zu 3) angeblich einen Protest eintragen wollte, muss unberücksichtigt bleiben, weil kein Protest eingetragen wurde. Es wird in allen Stellungnahmen deutlich, dass auch die Spieler des Vereins zu 3) nicht weiter spielen wollten, selbst nachdem das Einzel A6 – B5 noch ordnungsgemäß zu Ende geführt wurde.

5. Maßnahmen gegen den Beteiligten zu 4)

Der Beteiligte zu 4) hat sich als Zuschauer in der Halle befunden. Der im Sachverhalt genannte Ausruf in Richtung Schiedsrichter mag wohl die Situation erst zustande gebracht haben, jedoch ist ihm dies nicht zuzurechnen, da seine Aussage für sich genommen keine Unsportlichkeiten enthält. Daher ist keine Bestrafung angebracht.

(...)

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

gez.

Erika Schätzler
Beisitzerin